

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1322-1985

Eisenstadt, am 12. Sept. 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Schutz der Gesundheit des Menschen
vor schädlichen Luftverunreinigungen
bei austauscharmen Wetterlagen
(SmogalarmG); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 285 Durchwahl

Bezug: ZI. IV-52.191/7-2/85

Eintr.	50	WI	81
Datum:	16. SEP.		
Verteilt:	17. SEP. 1985	Göh	

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

L. K. ...

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Luftverunreinigungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smogalarmgesetz) wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

Es ist unbestritten, daß der Bund auch nach dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1983, BGBl.Nr. 175/1983, Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt treffen kann, ohne sich auf den für derartige Regelungen eigens geschaffenen Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zu stützen.

Ausgehend von der Annahme, daß die "Altkompetenz" des Bundes durch die B-VG-Novelle 1983 nicht verdrängt worden ist, sondern dem Bund nach wie vor zur Verfügung steht, bestehen gegen den Entwurf des Smogalarmgesetzes in der vorliegenden Form dennoch folgende verfassungsrechtliche Bedenken:

- a) Die vorgeschlagenen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen können nicht auf den Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" gestützt werden. Zum Teil betreffen sie Angelegenheit der Straßenpolizei, die in die Vollziehungskompetenz der Länder fallen.
- b) Die beabsichtigten Einschränkungen beim Betrieb von Dampfkesselanlagen verletzen den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Beschränkung der Emissionen aus Dampfkesseln kann nicht auf den Kompetenzgrund "Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen" gestützt werden. Auch die übrigen, ausschließliche Bundeskompetenzen begründenden Kompetenztatbestände decken die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht durchgehend ab.
- c) Der Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" vermag die aufgezeigten Lücken in der Zuständigkeit des Bundes nicht zu füllen.

Maßgebend für die Schaffung des neuen Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG war der Gedanke, eine möglichst lückenlose und umfassende Regelung bei der Smogbekämpfung zu schaffen, die sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung bindet. Die in Art. 2 der B-VG-Novelle 1983 vorgesehene Immissionsschutzvereinbarung verfolgt dieses Ziel. Ein Smogalarmgesetz, wie das im Entwurf vorgelegt, wurde dem Zweck dieser vom Verfassungsgesetzgeber im Sinne des föderalistischen Grundgedankens geschaffenen Novelle widersprechen. Darüberhinaus würden erhebliche Lücken bei der Smogbekämpfung offen bleiben, da mit dem Smogalarmgesetz z.B. der Hausbrand und kommunale Müllverbrennungsanlagen nicht erfaßt werden.

Aus diesen Gründen wäre nach ho. Dafürhalten einer gesetzlichen Regelung auf der Grundlage des neuen Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG der Vorzug zu geben, weil eine solche Regelung eine eindeutige Zuordnung von Zuständigkeiten für alle einschlägigen Maßnahmen bedeuten würde. Burgenland ist daher weiterhin am Abschluß einer Immissionsschutzvereinbarung interessiert.

Zur Regelung des Art. II des vorliegenden Gesetzentwurfes ist zu bemerken, daß gem. § 1 Abs. 1 FAG im Bereich der mittelbaren Bundesverwal-

tung die Länder u.a. den Personal- und Sachaufwand der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten zu tragen haben. Unter Sachaufwand wird der gesamte Amtssachaufwand einschließlich der Reisekosten verstanden. Davon ist der Zweckaufwand zu unterscheiden, worunter jene Aufwendungen fallen, die von vornherein für einen bestimmten Zweck vorgesehen sind. Meßgeräte und fahrbare Meßplattformen zählen nach h. Ansicht nicht zum typischen Amtssachaufwand. Da nach obiger Definition des Zweckaufwandes der Betriebsmittelaufwand eindeutig diesem zuzuordnen ist, werden die Länder mit diesen Kosten nicht zu belasten sein.

Beigefügt wird, daß 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 12. Sept. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Röthig